



***Bekanntmachung der Stadt Kaarst**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Kaarst am 13. September 2015

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat am 13.09.2015 auf.

Die Wahl findet während der allgemeinen Wahlzeiten der gemeinsamen Landrats- und Bürgermeisterwahl statt.

Auf die Bestimmungen der Wahlordnung für Wahl des Integrationsrates weise ich hin.

§ 7 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Kandidatur

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Kaarst ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.

Juni 2013 (BGBl I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet, oder

2. die Asylbewerber sind.

Nicht wahlberechtigt ist ferner, für den am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet ist oder wer durch Richterspruch die Wahlrechtsvoraussetzungen verloren hat.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kaarst, die

1. am Wahltag 18 Jahre alt sind,

2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Kaarst ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) sowie jeweils von Bürgern und Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Kaarst benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(3) In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann. Dies gilt auch für die Listenwahlvorschläge. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung und des Nachrückens im Falle des Ausscheidens einer/eines gewählten Bewerbers/Bewerberin in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG.

(4) Jeder Listenwahlvorschlag muss vom Versammlungsleiter der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Gleiches gilt für den/die Ersatzbewerber/in bzw. den/die Stellvertreter/in.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin und des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagbezeichnung.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(8) Die Wahlvorschläge sind in schriftlicher Form bei der Stadtverwaltung einzureichen. Unterstützungsunterschriften zu den Wahlvorschlägen sind nicht erforderlich.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Kaarst, Bereich Ordnungsangelegenheiten/ Bürgerbüro im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, Raum 33, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen bei der Stadtverwaltung, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel.

Die Wahlvorschläge für die Wahl sind **spätestens bis zum 27. Juli 2015 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Kaarst, Bereich Ordnungsangelegenheiten/Bürgerbüro, Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Raum 35, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Kaarst, den 18.05.2015

Der Erste Beigeordnete

als Wahlleiter

Dr. Sebastian Semmler